
Abteilung: 3.5 - Landwirtschaft/Veterinäramt
Fachbereich: 3 - Frau Nehring
Sachbearbeiter: Herr Dr. Schmitt (Tel. 02641/975-359)
Aktenzeichen: 3.5.6.1
Vorlage-Nr.: 3.5/033/2016

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	03.11.2016	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	16.12.2016	öffentlich	Entscheidung

Tierkörperbeseitigung - Auflösung der Gesamthandeigentümerschaft nach § 6 Abs. 2 AGTierNebG und Übertragung des Gesamthandeigentums der Tierkörperbeseitigungsanlage Rivenich auf den Altlastenzweckverband Tierische Nebenprodukte

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schließt sich den Empfehlungen der Gremien des Landkreistages Rheinland-Pfalz und des Städtetages Rheinland-Pfalz an und beschließt:

1. Das Gesamthandeigentum an den in § 6 Abs. 2 Landesgesetz zur Auflösung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) vom 19.08.2014 (GVBl. S. 191 - 7831.1) näher bezeichneten Grundstücken wird aufgelöst.
2. Das Eigentum an den in § 6 Abs. 2 AGTierNebG näher bezeichneten Grundstücken wird auf den Altlastenzweckverband Tierische Nebenprodukte kostenfrei übertragen.
3. Der Kreistag stimmt vorbehaltlich einer Einigung des Altlastenzweckverbandes mit den entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften des Saarlandes über eine Mitgliedschaft im Altlastenzweckverband deren Aufnahme zu.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Die Gremien des Landkreistages Rheinland-Pfalz und des Städtetages Rheinland-Pfalz empfehlen eine Auflösung der Gesamthandeiigentümerschaft nach § 6 Abs. 2 AGTierNebG sowie Übertragung des Gesamthandeiigentums der Tierkörperbeseitigungsanlage Rivenich auf den Altlastenzweckverband Tierische Nebenprodukte. Hierzu haben die Geschäftsstellen der Verbände in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport die nachfolgende Beratungsvorlage zur Beschlussfassung in den Gremien der Mitglieder der Gesamthandeiigentümergeinschaft, zu denen der Kreis Ahrweiler zählt, erarbeitet:

„Nach dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 12.04.2012 zur rechtswidrigen Beihilfegewährung an den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Rheinland-Pfalz und dem diesen Beschluss bestätigenden Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 17.06.2014 war die Liquidation des Zweckverbandes nicht zu vermeiden.

Der Landesgesetzgeber hat dies durch das Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 23.07.2014 (AGTierNebG) so geregelt. Darin wird in § 6 Abs. 2 darüber hinaus kodifiziert, dass die notwendigen Betriebsgrundstücke (näher bezeichnet) an der Tierkörperbeseitigungsanstalt in Rivenich auf die bisherigen rheinland-pfälzischen Mitglieder des Zweckverbandes als Gesamthandeiigentum übergehen. Mit dieser gesetzlichen Eigentumsübertragung korrespondiert die Verpflichtung der beseitigungspflichtigen Körperschaften in Rheinland-Pfalz nach § 1 Abs. 3 AGTierNebG, eine entsprechende Einrichtung in Rheinland-Pfalz vorzuhalten.

In der Praxis hat sich bereits gezeigt, dass die Handhabung des Gesamthandeiigentums wegen der erforderlichen Einstimmigkeit jeglicher Beschlussfassung sehr aufwendig ist. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass bei der Frage der aus der Liquidation des Zweckverbandes sich ergebenden „Restschulden“ die bisherigen Mitglieder des Zweckverbandes natürlich auch an den Vermögensgegenständen teilhaben möchten.

Als Lösung bietet sich daher an, die Gesamthandeiigentümerschaft aufzulösen. Hierzu bietet § 3 der Landesverordnung zum Übergang des Eigentums nach § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 11.02.2016 (GVBl. S. 161) die Möglichkeit. Danach kann die Gesamthandgemeinschaft durch einstimmigen Beschluss aufgelöst werden.

Zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Gesamthandgemeinschaft ist der Altlastenzweckverband bereits derzeit von den Gesamthandeiigentümern (kreisfreie Städte und Landkreise in Rheinland-Pfalz) aufgrund entsprechender Beschlüsse der Stadträte und Kreistage mit der Verwaltung des Vermögens der Gesamthandgemeinschaft beauftragt. Hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Gesamthandeiigentümergeinschaft und dem Altlastenzweckverband besteht Personenidentität.

Nach den Beratungen in den Gremien von Landkreistag und Städtetag empfehlen diese eine Auflösung des Gesamthandeiigentums und Übertragung des Eigentums an den Grundstücken auf den „Altlastenzweckverband“.

Finanzielle Auswirkungen:

Laut Auskunft des Landkreistages Rheinland-Pfalz hat die Eigentumsübertragung mit Ausnahme der Kaufnebenkosten (Notarkosten, Grunderwerbssteuer, Grundbuchkosten) keine weiteren finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder des Altlastenzweckverbandes.

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat